

Beschluss der Plenar-Sitzung

des Studenten-Ausschusses und der Commandanten und Hauptleute der akademischen Legion.

Zu der in der akademischen Legion vorzunehmenden Revision hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Im Allgemeinen haben in der akademischen Legion für immer zu verbleiben: Die Studenten der fünf Abtheilungen vom Jahre 1848, welche an den März- und Mai-Tagen Theil genommen haben.

Aufgenommen sind ferner:

A. Im Juristen-Corps.

Definitiv.

Erstens: Alle Studenten des Rechts an einer Wiener juridischen Lehranstalt.

Zweitens: Die Doctoranden, und

Drittens: Die Doctoren der Juristen-Facultät.

Viertens: Die Lehrer, Assistenten und Dozenten dieser Abtheilung.

Student des Rechts ist derjenige, welcher in die ordentlichen Vorlesungen dieser Facultät eingetragen ist.

Doctorand derjenige, der sich zur Ablegung der strengen Prüfungen eingezeichnet hat.

Doctor jeder, welcher sich mit dem Diplome der Rechts-Facultät irgend einer Universität ausweisen kann.

Provisorisch.

a) Alle Privat-Studenten.

b) Alle diejenigen, welche vermöge ihrer Vorstudien befähigt sind, im künftigen Semester die Rechtsstudien vorzunehmen, oder die strengen Prüfungen abzulegen.

c) Alle absolvirten Juristen, welche bereits in diesem Corps eingereiht sind.

B. Im Mediciner-Corps.

Definitiv.

Erstens: Alle Studenten der Arznei-Wissenschaft.

Zweitens: Diejenigen, welche vermöge ihrer Vorstudien befähigt sind, sich ein Diplom dieser Facultät zu erwerben.

Drittens: Diejenigen, die sich mit einem Diplome der medicinischen Facultät irgend einer Universität ausweisen können.

Viertens: Die Lehrer, Assistenten und Dozenten dieser Studien-Abtheilung.

Fünftens: Die bisher dem Mediciner-Corps zugewiesenen protestantischen Theologen, so wie die Mitglieder des Piaristen-Klosters haben bis auf weiteres in diesem Corps zu verbleiben.

Student dieser Abtheilung ist derjenige, welcher an einer Wiener ärztlichen Lehr-Anstalt der Arznei-Wissenschaft obliegt.

Provisorisch.

Diejenigen, welche vermöge ihrer Vorstudien befähigt sind, im künftigen Semester die ärztlichen Studien vorzunehmen, oder die strengen Prüfungen zur Erlangung eines Diplomes abzulegen.

C. Im Philosophen-Corps.

Definitiv.

Erstens: Die Studenten der Philosophie an einer Wiener philosophischen Lehranstalt.

Zweitens: Die Doctoranden, und

Drittens: Die Doctoren dieser Facultät.

Viertens: Die Lehrer, Assistenten und Dozenten dieser Abtheilung.

Student der Philosophie ist derjenige, welcher in die ordentlichen Vorlesungen dieser Facultät eingetragen ist.

Doctorand derjenige, der sich zur Ablegung der strengen Prüfungen eingezeichnet hat.

Doctor jeder, der sich mit dem Diplome dieser Facultät irgend einer Universität ausweisen kann.

Provisorisch.

a) Die Privat-Studenten.

b) Alle diejenigen, welche vermöge ihrer Vorstudien befähigt sind, im künftigen Semester entweder die philosophischen Studien vorzunehmen, oder die strengen Prüfungen zur Erlangung eines Doctor-Diploms abzulegen.

D. Im Techniker-Corps.

Erstens: Die Studenten der Technik.

Zweitens: Alle jene Techniker, welche ein Fachstudium absolviert haben und noch kein Gewerbe treiben, sich aber mit ihrer weiteren Ausbildung beschäftigen, ferner alle Ingenieure und Männer, welche in den einzelnen Fachstudien einen höheren Grad der Ausbildung beurlauben.

Drittens: Die Lehrer, Assistenten und Dozenten dieser Abtheilung.

Viertens: Die Hörer der commerciellen Abtheilung, wenn sie ein ordentliches Lehrfach hören und für dasselbe immatriculirt sind.

Student der Technik ist derjenige, welcher am polytechnischen Institute den Fachstudien oder den zu denselben führenden Gegenständen obliegt, wenn derselbe als ordentlicher Hörer dieser Gegenstände immatriculirt ist.

E. Im Akademiker-Corps.

Erstens: Schüler der Akademie zu St. Anna.

Zweitens: Schüler des Conservatoriums.

Drittens: Lehrer, Assistenten und Correctoren dieser Studien-Abtheilungen.

Viertens: Maler, Zeichner, Bildhauer, Graveurs, Kupferstecher, Lithographen, Filographen, Architecten, Compositoren, Schauspieler und Sänger, wenn sie Künstler sind.

Fünftens: Literaten von Namen.

Die Revision der akademischen Legion, den vorgefassten Beschlüssen gemäß, findet auf folgende Weise statt: Es wird für jede Compagnie eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem Hauptmann und zwei zu wählenden Vertrauens-Männern der Compagnie, dann vier Mitgliedern des Studenten-Ausschusses aus den anderen Corps.

Diese Commission hat von jedem einzelnen Wehrmanne die nothwendigen Ausweise zu fordern, und jene, die dieselben zu liefern außer Stande sind, sogleich zu streichen und ihnen die Karte abzufordern, zugleich aber zu bedeuten, daß sie sich fernerhin jedes Abzeichens der Legion zu enthalten haben.

Zweifelhafte Fälle sind der Plenar-Sitzung des Studenten-Ausschusses und der Commandanten- und Hauptmanns-Sitzung vorzulegen, eben daselbst kann von den sich verlegt Glaubenden gegen die Beschlüsse der Commission protestirt werden.

Die Aufgabe dieser Commissionen soll binnen zehn Tagen vom Tage der Publication der gegenwärtigen Beschlüsse beendet seyn, nach welcher Zeit die neuen Standes-Rapporte sogleich einzureichen sind. Zugleich haben diese Commissionen einen Ausweis derjenigen zu verfassen, welche in den betreffenden Compagnien Studenten des Jahres 1848 sind, von welchem Ausweise ein Exemplar dem Präsidium des Studenten-Ausschusses und eines dem Regions-Commando einzureichen ist.

Für die einrückenden Urlauber sind die Commissionen verpflichtet, wöchentlich eine Sitzung zu halten, bei welcher sich die in der Zwischenzeit einrückenden Wehrmänner der Legion auszuweisen haben.

Die Corps-Commandanten, deren Adjutanten und die Hauptleute so wie die Commissions-Mitglieder haben sich vor einer Commission der Plenar-Sitzung auszuweisen.

Wien am 4. Septembet 1848.



Koller,

Commandant der akademischen Legion.

Neußer,

Vorsitzer des Studenten-Ausschusses.